



Administrative Weisungen ZAR AG

Zuständigkeit

Bis zum Einrücken in den Dienstanlass ist die Geschäftsstelle der Zivilschutzorganisation zuständig. (DB Seite 6)

Persönliche Ausrüstung

- Die vollständige gefasste Ausrüstung der eigenen Zivilschutzorganisation (DB Seite 26)
- Nicht gefasste Arbeitskleider werden im Ausbildungszentrum leihweise abgegeben.

Die **Militärstiefel** gehören zur Zivilschutzausrüstung und müssen **vordienstlich** gefasst werden. Die Stiefel sind aus Sicherheitsgründen während dem ganzen Kurs zu tragen (DB Seite 31)

Mitzubringende Unterlagen

- Dienstbüchlein (DB)
- bereits erhaltene Reglemente und Unterlagen (DB Seite 26)
- Schreib- und Notizmaterial

Urlaub (ZSV, Art. 6 und 10)

Ein Anspruch auf Urlaub besteht nicht. Die anbietende Stelle (DB Seite 6) entscheidet über das Gesuch.

In Ausnahmefällen kann Urlaub bei einer Kursdauer

- von 5 Tagen bis maximal einem halben Tag bewilligt werden
- von 10 Tagen bis maximal einem ganzen Tag bewilligt werden

Schutzdienstpflichtige können bei der Geschäftsstelle bis spätestens **14 Tage** vor dem Einrücken ein schriftliches Gesuch für Urlaub einreichen. Das Gesuch ist zu begründen.

Bei 2-wöchigen Grund- und Fachkursen ist Samstag und Sonntag Urlaub.

Verschiebung von Dienstleistungen (ZSV, Art. 9)

Ein Anspruch auf Verschiebung besteht nicht. Die Geschäftsstelle (DB Seite 6) entscheidet über das Gesuch.

Schutzdienstpflichtige können bei der Geschäftsstelle (DB Seite 6) bis spätestens

14 Tage vor dem Einrücken ein schriftliches Gesuch um Verschiebung der Dienstleistung einreichen. Das Gesuch ist zu begründen (Beweismittel beilegen).

Solange das Gesuch nicht bewilligt ist, besteht die Einrückungspflicht weiter.

Erkrankungen und Unfälle vor dem Einrücken (ZSV, Art. 8)

Wer aus gesundheitlichen Gründen nicht einrücken kann, hat die Geschäftsstelle (DB Seite 6) unverzüglich zu orientieren und ihr das Dienstbüchlein und ein ärztliches Zeugnis in verschlossenem Umschlag zuzustellen.

Sold (BZG, Art. 22 Abs. 1)

Die Soldansätze richten sich nach den Graden; gemäss Verordnung über die Funktionen, die Grade und den Sold im Zivilschutz.

Verpflegung (BZG, Art. 22 Abs. 1)

Schutzdienstleistende haben Anspruch auf unentgeltliche Verpflegung.
Personen, die ärztlich verordnete Diät benötigen, haben dies beim Einrücken zu melden.

Transport (BZG, Art. 22 Abs. 2a)

Sie haben Anspruch auf unentgeltlichen Transport mit öffentlichen Verkehrsmitteln (2.Klasse) für das Einrücken und die Entlassung zwischen dem Dienst- und dem Wohnort. Gegen Vorweisung des Billetts werden Ihnen die Fahrkosten vom Ausbildungszentrum zurückerstattet.

Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bei Abonnementen.

Der Transport am ersten Kurstag zwischen Bahnhof Aarwangen Abfahrt 08.00 Uhr und Ausbildungszentrum ZAR ist sichergestellt.

Unterkunft (BZG, Art. 22 Abs 2 b)

zu Hause

Kursbüro

ZAR Emmental-Oberaargau AG

Tel: 062 916 40 20

Fax: 062 916 40 21

Mail: ausbildung@zar-ag.ch

Ausbildungszentrum Aarwangen

ZAR Emmental-Oberaargau AG

Die Kursleitung

C.Kurth